

Hinweise zur Master-Arbeit

Dieses Blatt enthält einige wichtige Hinweise zur Anfertigung der Master-Arbeit in der Abt. E+I und wird laufend aktualisiert. Es wird den Studierenden bei der Anmeldung der Master-Arbeit ausgehändigt.

Bitte lesen Sie vor der Abgabe des Antrages die MPO Teil A §22 bis §25 und Teil B §6 und §7 durch.

Der Antrag ist vor der Abgabe im Sekretariat E+I der Prüfungskommission vorzulegen, die über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet. Die Entscheidung kann von jedem prüfungsberechtigtem Mitglied der Prüfungskommission erfolgen.

Die Unterlagen zur Anmeldung der Master-Arbeit sind im Sekretariat abzugeben. Falls das Sekretariat nicht besetzt ist, sind die folgenden Personen für die Annahme des Antrags berechtigt:

1. Der Vorsitzende der Prüfungskommission
2. Jedes Mitglied der Prüfungskommission
3. Der Studiendekan

Die Bearbeitungsdauer der Master-Arbeit beträgt entsprechend MPO Teil B §7 (2) 20 Wochen. Der Beginn und das Ende der Arbeit sollten Sie gemeinsam mit dem betreuenden Professor festlegen.

Die Master-Arbeit ist in **dreifacher Ausfertigung** im Sekretariat abzugeben. Falls dieses nicht besetzt ist, sind die folgenden Personen berechtigt, die Master-Arbeit anzunehmen:

1. Der Vorsitzende der Prüfungskommission
2. Jedes Mitglied der Prüfungskommission
3. Der Studiendekan

Bitte denken Sie daran, dass Sie **die drei Exemplare** mit der Erklärung

- "Die Master-Arbeit entstand in Zusammenarbeit mit einer Institution / Firma...", und

- "Die Master-Arbeit enthält vertrauliche / kommerziell nutzbare Informationen, deren Rechte...",
oder

- "Soweit meine Rechte berührt sind, erkläre ich mich einverstanden..."

und eidesstattlicher Erklärung mit Datum und Unterschrift versehen (Vorlage liegt bei).

Ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit erforderlich, muss diese bei der Prüfungskommission beantragt werden. Die Verlängerung ist mit der Erstprüferin / dem Erstprüfer abzustimmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die maximale Bearbeitungsdauer 24 Wochen beträgt (MPO Teil B §7 (3)).

Beachten Sie auch, dass das Kolloquium erst durchgeführt werden darf, wenn alle Studienleistungen erbracht wurden.

Sollten Sie noch Fragen zur Master-Arbeit haben, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden der Prüfungskommission.